

# Pensions Run Off@Rentnergesellschaft: Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungsmöglichkeiten

Deloitte Legal Webcast | 29. Juni 2022, 11.00 - 11.45 Uhr

# Vorstellung & Gliederung

# Referenten



**Peter Devlin**  
Human Capital | Benefits & Compensation  
Partner

Tel.: +49 89 29036 7948  
E-Mail: [pdevlin@deloitte.de](mailto:pdevlin@deloitte.de)



**Dr. Michael von Rüden, LL.M.**  
Corporate/M&A  
Rechtsanwalt  
Partner

Tel.: +49 221 8772 3627  
E-Mail: [mvonrueden@deloitte.de](mailto:mvonrueden@deloitte.de)



**Dr. Lars Hinrichs, LL.M.**  
Employment & Pensions  
Rechtsanwalt | Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Partner

Tel.: +49 40 3785 3828  
E-Mail: [hinrichs@deloitte.de](mailto:hinrichs@deloitte.de)

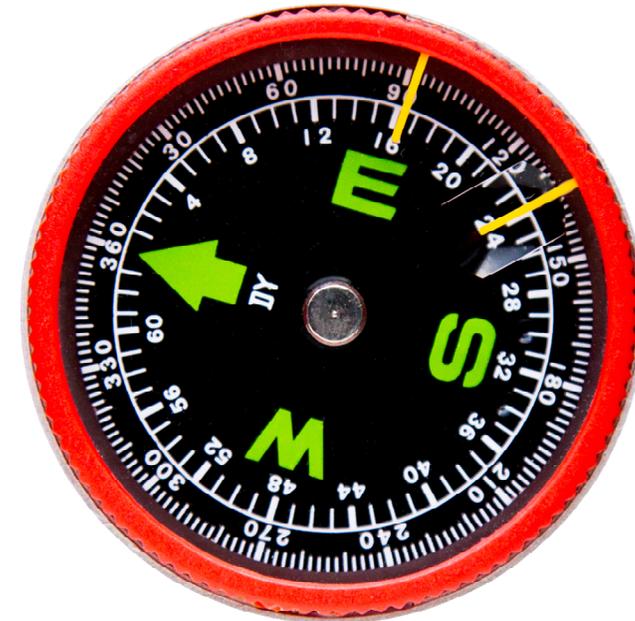


**Birgit Köhler**  
Financial Services Tax - Insurance  
Steuerberaterin  
Partnerin

Tel.: +49 89 29036 5033  
E-Mail: [bkoehler@deloitte.de](mailto:bkoehler@deloitte.de)

# Gliederung

- I. Prolog: Die Rentnergesellschaft in der Pension Run Off-Landschaft
- II. Die rechtliche und die operative Perspektive:  
Gesellschaftsrechtliche, arbeitsrechtliche und operative Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten
- III. Strategische und operative Überlegungen zur konkreten Höhe der Kapitalausstattung
- IV. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten
- V. Fragen & Antworten

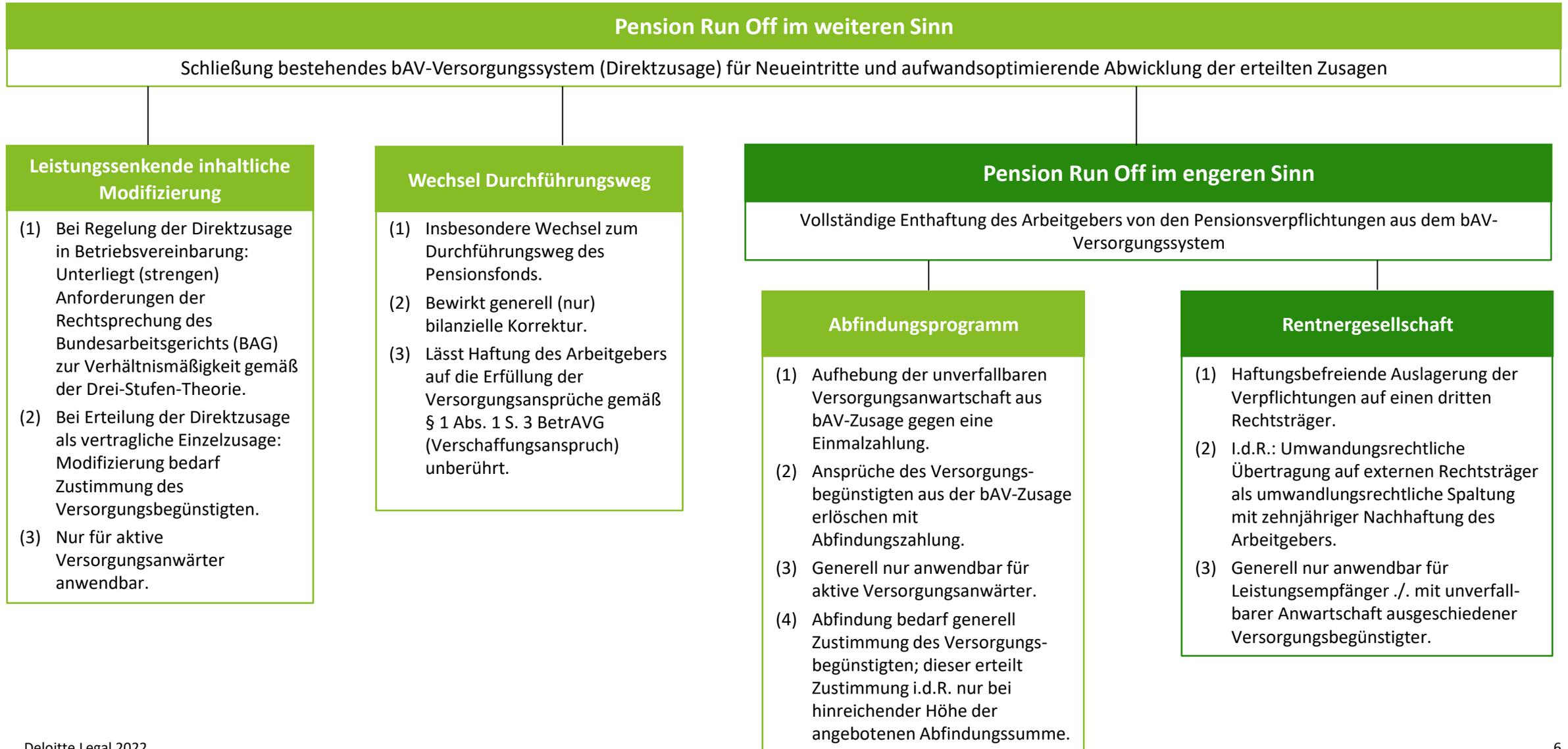


## **Prolog:**

Die Rentnergesellschaft in der Pension Run Off-  
Landschaft

# Die Rentnergesellschaft in der Pension Run Off-Landschaft

## Überblick



# Die Rentnergesellschaft in der Pension Run Off-Landschaft

## Rechtliche und bilanzielle Implikationen der einzelnen Maßnahmen

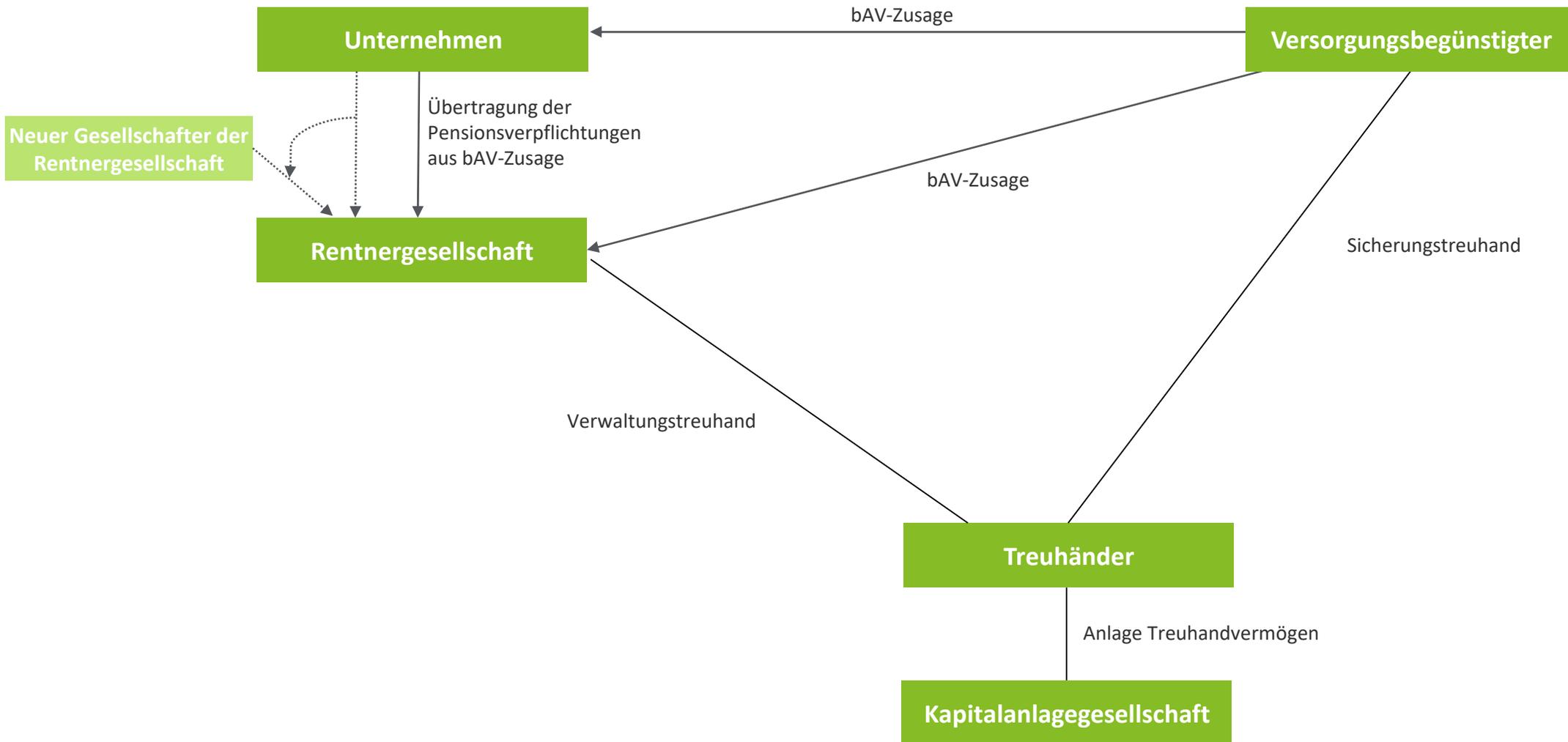
Maßnahme	Ausprägung	Betroffene	Wirkung
<b>Ausfinanzierung</b>	Planvermögen in einem CTA	Alle	(i) Bilanzverkürzung (ii) Zusätzlicher Insolvenzschutz für Versorgungsbegünstigte
	Verpfändete Rückdeckungsversicherungen	Alle	(i) Bilanzverkürzung (ii) Gegebenenfalls Auslagerung des Langlebigkeitsrisikos (iii) Zusätzlicher Insolvenzschutz für Versorgungsbegünstigte
<b>Auslagerung</b>	Schuldübernahme	Alle	Gezielte Verpflichtungsallokation innerhalb einer Unternehmensgruppe
	Pensionsfonds	Rentner	(i) Bilanzverkürzung nach IFRS (ii) Tendenziell neutral nach HGB (derzeit) (iii) Einsparung von PSV-Beiträgen
	Pauschal-dotierte Unterstützungskasse	Alle	(i) Keine Wirkung auf IFRS (ii) Immunisierung der GuV gegen HGB-Rechnungszinsreduktion (iii) Minimaler Liquiditätsabfluss möglich
	Rückgedeckte Unterstützungskasse	Leistungsempfänger	(i) IFRS: Saldierung, soweit Rückdeckungsversicherungen verpfändet sind (ii) HGB: Generiert substantiellen Aufwand
	<b>Rentnergesellschaft</b>	<b>Rentner und UVA</b>	(i) <b>Grundsätzlich Aktiv-Vermögenswerte (v.a. Cash) gegen Rückstellung, jedoch auch Varianten mit</b> – <b>Teil-Finanzierung durch Dritte,</b> – <b>Darlehen und/oder</b> – <b>bedingten Garantien möglich.</b> (ii) <b>IFRS: positiver P&amp;L-Effekt erreichbar</b> (iii) <b>HGB: neutrale Gestaltung möglich</b> (iv) <b>Echte Begrenzung von Langlebigkeits- und Finanzierungsrisiken</b>

## **Die rechtliche und die operative Perspektive:**

Gesellschaftsrechtliche, arbeitsrechtliche und operative  
Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

# Die rechtliche Perspektive

Das (mittlerweile in der Praxis etablierte) operative Zielbild



# Die operative Perspektive

## Der typisierte Prozess

### Phase 1: Verifizierung der in Betracht kommenden bAV-Zusagen/Personen und rechtliche Plausibilitätsprüfung

- Verifizierung und Festlegung der von den potentiellen Maßnahmen erfassten bAV-Zusagen:
  - Einbeziehung von einzelnen/mehreren bAV-Zusagen (etwa aus Gesamtkohorte; z.B. aus (umwandlungsrechtlichen) Transaktionen in der Vergangenheit, aus bestimmten Geschäftsbereichen etc.)
  - Verifizierung der Dokumentation der Rechtsgrundlagen für die bAV-Zusagen
- Verifizierung und Festlegung der betroffenen Versorgungsbegünstigten:
  - Einbeziehung von mit unverfallbarer Anwartschaft ausgeschiedenen Versorgungsbegünstigten/ Leistungsempfängern (kumulativ/einzelne Personen aus den relevanten Personenkreisen)
- Rechtliche Prüfung der einzelnen bAV-Zusagen auf die arbeitsrechtliche Machbarkeit der Übertragung auf die Rentnergesellschaft
  - Prüfung der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen bAV-Zusage
  - Identifizierung von etwaigen rechtlichen Parametern/Fakten, die der Übertragung auf die Rentnergesellschaft entgegensteht (inklusive etwa erforderlicher Modifizierung der bAV-Zusagen, z.B. mit Blick auf den Durchführungsweg)

### Phase 2: Konzeption der Kapitalausstattung der Rentnergesellschaft; Abspaltung/Ausgliederung auf Rentnergesellschaft

- Unternehmensbezogenes Ausgangsbild: Verifizierung des bedarfsgerechten Kapitalbedarfs und der Vermögenswerte für die Ausfinanzierung der Übertragung der bAV-Zusagen
  - Ermittlung der Höhe des Kapitalbedarfs anhand der vom BAG in seinem Rentnergesellschaft-Urteil (v. 11.03.2008) entwickelten Leitsätze zur hinreichenden Kapitalausstattung: Bestimmung von rechtssicheren und bedarfsgerechten Parametern für (1) Zinsfuß, (2) anwendbaren Sterbetafeln, (3) Inflationsentwicklung
  - Festlegung der Vermögenswerte für die Kapitalausstattung (Barmittel, Wertpapiere, Schuldbeitritt etc.)
  - Bestimmung der von der Rentnergesellschaft für die Durchführung der bAV-Zusagen zu implementierenden Instrumente (CTA)
- Anbieterbezogen: Kontaktaufnahme und Konsolidierungsgespräche mit Anbietern von Rentnergesellschaften zur Verifizierung eines gemeinsamen Zielbildes
  - Bestimmung der Kriterien für Anbieterauswahl und Erstellung Forderungs-/Fragenkatalog
  - Prüfung der konkreten Angebote und Durchführung der Auswahlgespräche mit einzelnen Anbietern
  - Finale Entscheidung über Anbieter, mit dem Verhandlungen über den Kaufvertrag (SPA) und den Treuhandvertrag (CTA) aufgenommen werden
  - Abspaltung/ Ausgliederung auf gruppeninterne Rentnergesellschaft als Vorfeldmaßnahme

### Phase 3: Verhandlung, Abschluss und Vollzug SPA und CTA

- Verhandlung (negativer) Kaufpreis und Struktur der Durchführung der bAV-Zusagen nach der umwandlungsrechtlichen Übertragung
- Verhandlung und Abschluss SPA und CTA
  - mit neuralgischen Punkten u.a. in Bezug auf Closing-Bedingungen (z.B. Implementierung CTA), und die konkrete Durchführung der Übertragung der Vermögenswerte (v.a. bei Nutzung von bestehenden Sicherungsinstrumenten wie CTA)
- Sicherstellung der Durchführung der im SPA vorgesehenen Vollzugsbedingungen

# Die rechtliche Perspektive

## Neuralgische Punkte in der Ausgestaltung der Vertragsdokumentation

### Neuralgische Punkte in der Ausgestaltung und Durchführung der Vertragsdokumentation

#### Abspaltungs-/Ausgliederungsvertrag

- (1) Transparente und rechtssichere Benennung der relevanten Pensionsverpflichtungen im Umwandlungsvertrag
- (2) Vertragliche Dokumentation der gewählten hinreichenden Kapitalausstattung (ggf. mit bedarfsgerechter Abschichtung)
- (3) Zeitliche Steuerung der Transaktion und der beteiligten Stakeholder (inklusive Betriebsrat und Versorgungsbegünstigte)
- (4) Mögliche Abweichungen von bestimmten Umwandlungsstandards, weil sie für das konkrete Modell nicht dienlich bzw. weitere Hürden mit sich bringen würden.

#### Kaufvertrag Geschäftsanteile Rentnergesellschaft

- (1) (Restriktiver) Garantien-Katalog
- (2) Kalkulation des (negativen) Kaufpreises und Dokumentation der Kalkulationsparameter
- (3) Vollzugsbedingungen und zeitliche Steuerung des Gesamt-Deals

#### CTA

- (1) „Handwerklich saubere“ Regelungen zur Insolvenzfestigkeit und zur Sicherstellung der Plan Asset-/ Planvermögenfähigkeit des Treuhandvermögens
- (2) Beteiligung des Treugebers an der Durchführung des CTA (inklusive Unterrichtsrechte und etwaige Zustimmungserfordernisse v.a. während des Zeitraums der umwandlungsrechtlichen Nachhaftung gem. § 133 UmwG)
- (3) Möglichst weitgehende Vermeidung eines Nachhaftungsrisikos für den Veräußerer durch entsprechende Ausgestaltung des Deals
- (4) (Restriktive) Regelungen zu den Fallgruppen der Rückübertragung von Treuhandvermögen
- (5) Kommerzielle Regelungen (Verwaltungsgebühr/Aufwendungsersatz für Treuhänder)
- (6) Anlagerichtlinien

# Die rechtliche Perspektive

Die Rechtssätze zur hinreichenden Kapitalausstattung der Rentnergesellschaft (BAG Ur. v. 11.03.2008, 3 AZR 358/06)

## Ausgangspunkt: Pflicht des Arbeitgebers zur hinreichenden Kapitalausstattung aus der arbeitsvertraglichen Treuepflicht (§ 241 Abs. 2 BGB)

BAG: „Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung gelten nicht geringere, sondern gesteigerte Rücksichtnahmepflichten. Dem erhöhten Schutzbedürfnis der Versorgungsberechtigten trägt auch das Betriebsrentengesetz Rechnung, insbesondere durch die §§ 3, 4, 7 und 16 BetrAVG. Die Besonderheiten des Versorgungsverhältnisses und die gesetzlichen Wertentscheidungen wirken sich auf Inhalt und Umfang der arbeitsvertraglichen Nebenpflichten aus. Der versorgungspflichtige Arbeitgeber darf nicht durch Vermögenstransaktionen die Versorgung seiner Arbeitnehmer beeinträchtigen.“

Arbeitgeber darf vermögensbezogenen Status Quo des Versorgungsbegünstigten aus der bAV-Zusage durch die haftungsbefreiende umwandlungsrechtliche Übertragung der Pensionsverpflichtungen aus der bAV-Zusage auf eine Rentnergesellschaft im Ausgangspunkt nicht schlechter stellen als bei der alternativen Fortführung der bAV-Zusage mit seiner Rechtsperson als Versorgungsschuldner.

### Sterbetafeln

- (1) BAG: Versicherungswirtschaft
- (2) Heubeck 2018G?
- (3) Kombination von (1) und (2)?

### Rechnungszinsfuß

- (1) BAG: „auf vernünftiger kaufmännischer Bandbreite beruhender Zinssatz“
- (2) HGB?
- (3) IFRS?
- (4) Berücksichtigung von (sicheren) Renditeerwartungen aus der Kapitalanlage?

### Inflationsentwicklung

- (1) BAG: Gewichtete Inflation der letzten 20 Jahre vor Übertragung der Pensionsverpflichtungen
- (2) Maßstab § 16 BetrAVG (analog)?
- (3) „Auf vernünftiger kaufmännischer Bandbreite“ beruhende Quantifizierung?

## Rechtsfolge eines Verstoßes gegen die Pflicht zur hinreichende Kapitalausstattung: Schadensersatzanspruch des Versorgungsbegünstigten aus § 280 BGB

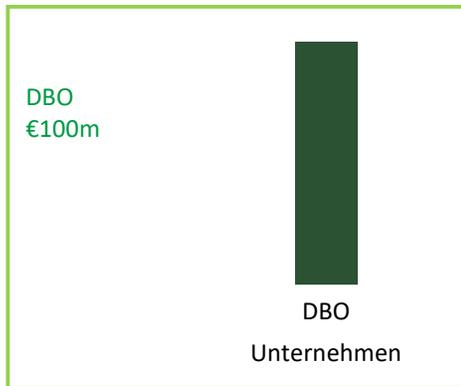
- (1) Schadensanspruch verschuldensabhängig: Anwendung der Grundsätze der Business Judgement Rule? Anwendung der Grundsätze des unverschuldeten Rechtsirrtums?
- (2) Kausalität und objektive Zurechnung
- (3) Schadensersatzanspruch der Höhe nach

# Strategische und operative Überlegungen zur konkreten Höhe der Kapitalausstattung

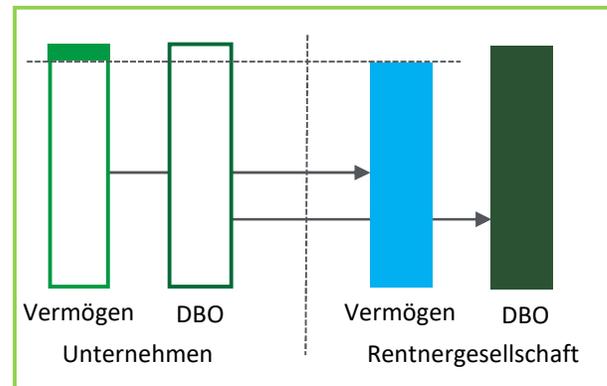
# Strategische und operative Überlegungen zur konkreten Höhe der Kapitalausstattung

Die Übertragung von Inaktiven-Verpflichtungen an einen Dritten ist zu einem Preis unterhalb der DBO möglich und führt zu einem vollständigen De-Risking hinsichtlich der Pensionsverpflichtungen.

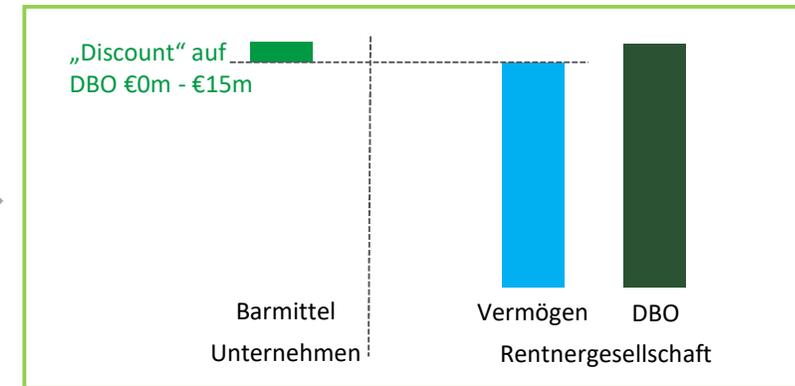
## 31.12.2021 Status Quo



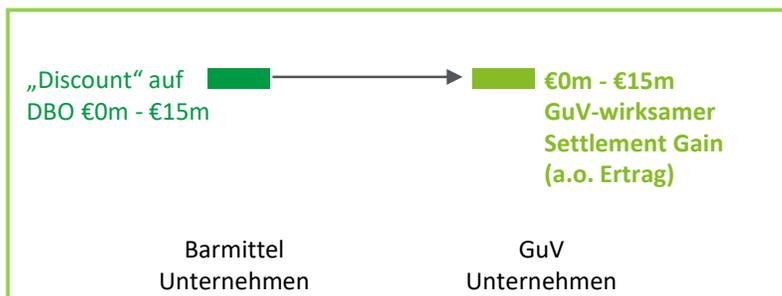
## Schritt I: Etablierung der Rentnergesellschaft und Dotierung IFRS Verpflichtung mit „Discount“



## Schritt II: Verkauf der Rentnergesellschaft zu einem Preis unterhalb der IFRS Verpflichtung



## Nach Verkauf

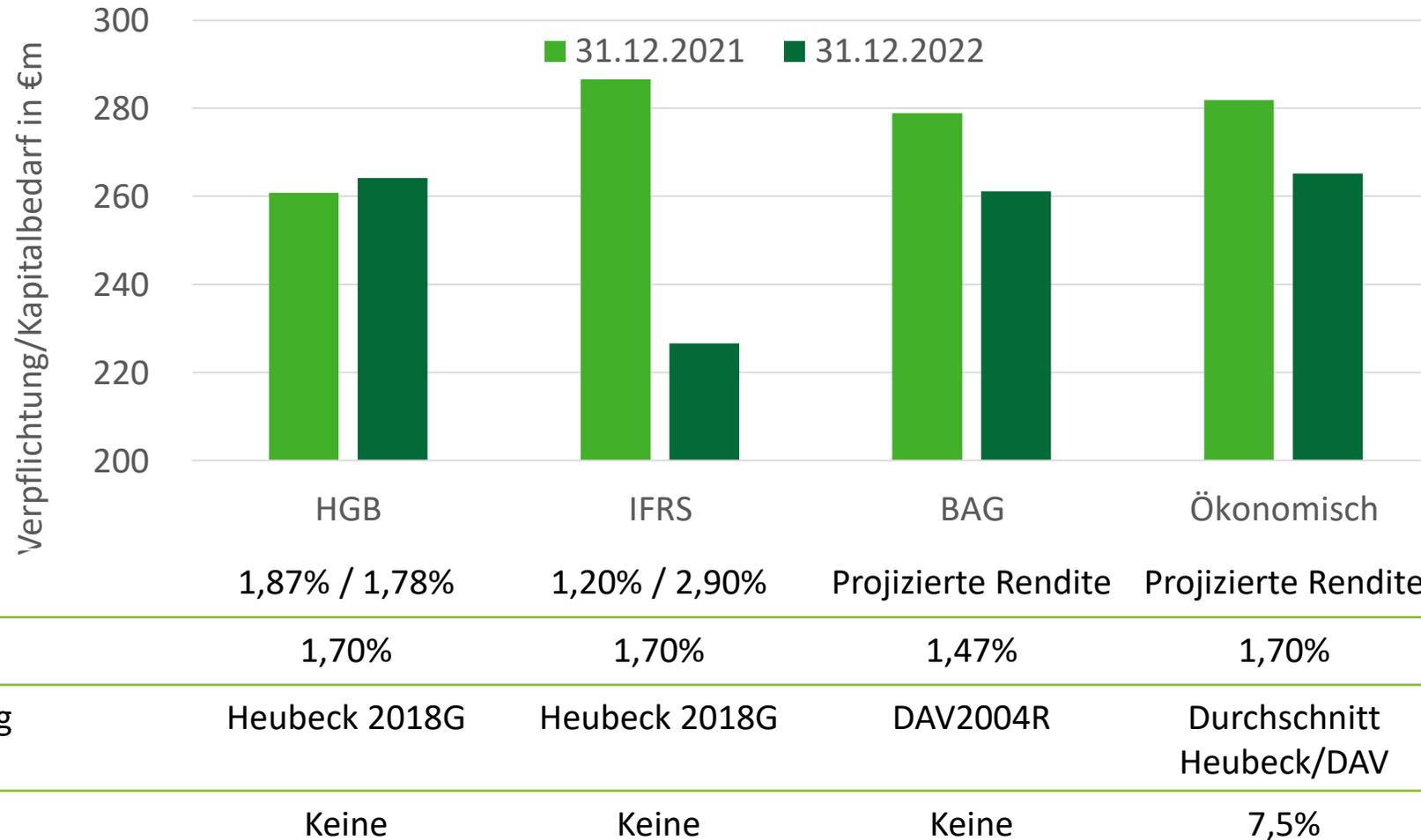


Zu beachten ist, dass die DBO den Wert der zukünftigen Verpflichtung unterschätzt, weil Langlebigerisiken, zukünftige Verwaltungskosten, zukünftige Kosten für den Aktuar sowie zukünftige verpflichtende PSV-Beiträge zur Insolvenzversicherung keine Berücksichtigung finden. Die Berücksichtigung dieser Kosten würde die DBO um ca. 5% erhöhen.

Eine vergleichbare Versicherungslösung würde etwa 120+% der DBO kosten (sehr abhängig von Marktgegebenheiten).

# Strategische und operative Überlegungen zur konkreten Höhe der Kapitalausstattung

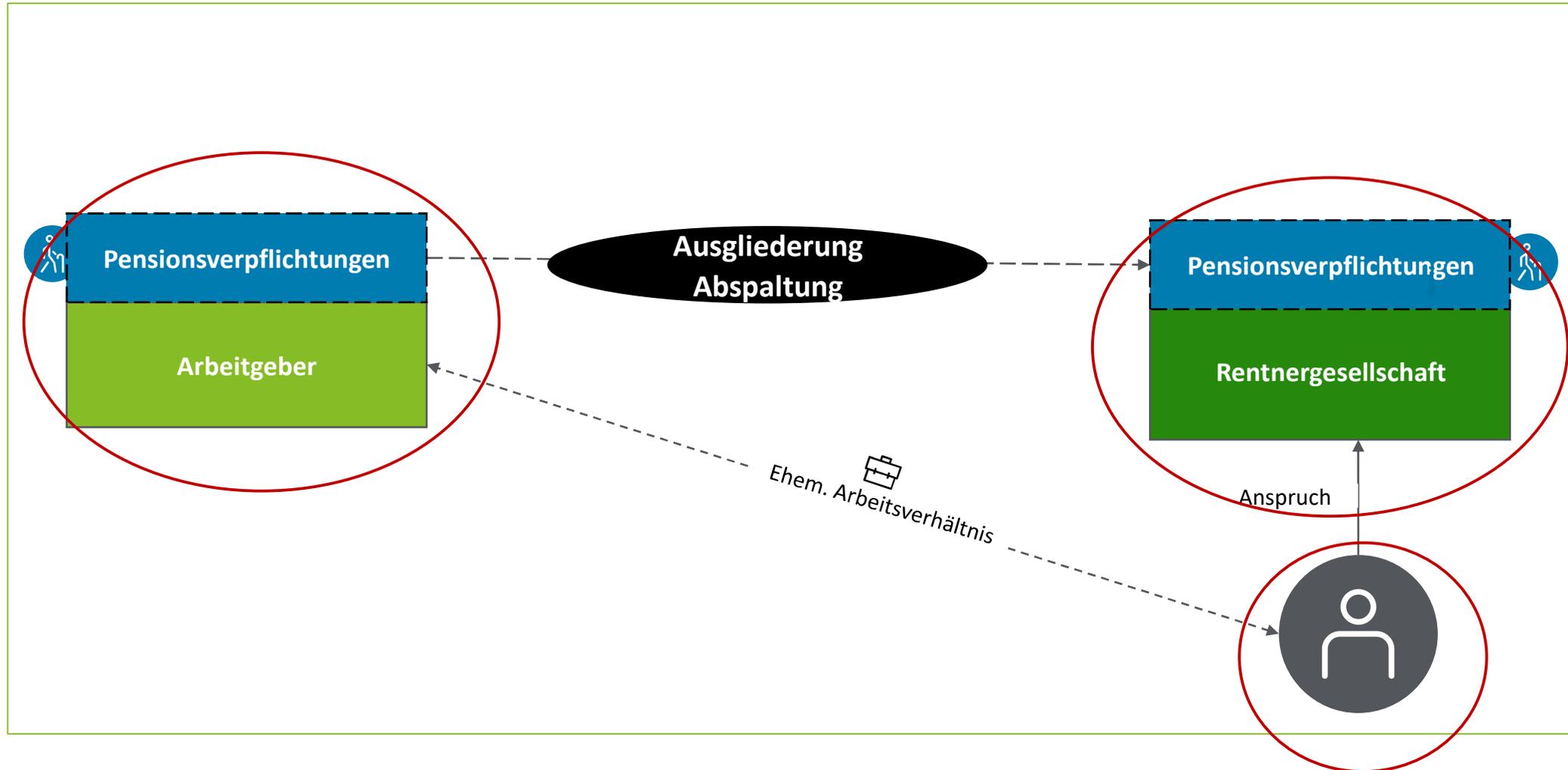
Die Verwendung unterschiedlicher denkbarer Annahmen kann bei der Ermittlung des notwendigen Vermögens zu weit auseinander liegenden Ergebnissen führen.



# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Steuerliche Aspekte der Rentnergesellschaft: Überblick



# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Ertragssteuer: Ausgliederung vs. Abspaltung

### Ausgliederung

- UmwStG mangels Betrieb/Teilbetrieb nicht anwendbar
- Ausgliederung von Einzelwirtschaftsgütern
- Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten



### Abspaltung

- UmwStG grds. anwendbar
- Vorgang mangels Teilbetrieb aber nur zum gemeinen Wert möglich
- Grds. Aufdeckung von stillen Reserven und stillen Lasten



# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Ertragssteuer: Ausgliederung

### **Folgen übertragender Rechtsträger (Arbeitgeber):**

- Einbringung Wirtschaftsgüter gegen Gesellschaftsrechte = Tausch § 6 Abs. 6 EStG
- Realisierung stille Reserven in den Kapitalanlagen
- Realisierung stille Lasten in der Pensionsrückstellung
- Übersteigender Aufwand -> Verteilung über 15 Jahre (§ 4f EStG)

### **Bei Veräußerung der im Zuge der Ausgliederung erhaltenen Anteile an der Rentnergesellschaft:**

- § 8b KStG bzw. Teileinkünfteverfahren

### **Folgen übernehmender Rechtsträger (Rentnergesellschaft):**

- Im Übernahmezeitpunkt Ansatz Kapitalanlagen und Pensionsrückstellung mit den Anschaffungskosten
- Im ersten auf die Übernahme folgenden Abschlussstichtag Bewertung nach § 6a EStG
- Gewinnmindernde Rücklage und Verteilung des Gewinns über 15 Jahre, § 5 Abs. 7 EStG

# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Ertragssteuer: Abspaltung

### **Folgen übertragender Rechtsträger (Arbeitgeber):**

- Sondervorschriften des UmwStG gehen den allgemeinen Regeln vor
- Realisierung stille Reserven in den Kapitalanlagen
- Bewertung Pensionsrückstellung nach § 6a EStG – keine Aufdeckung stiller Lasten

### **Anteilseigner:**

- Anteilstausch
- Ansatz gemeiner Wert

### **Folgen übernehmender Rechtsträger (Rentnergesellschaft):**

- Im Übernahmezeitpunkt Ansatz Kapitalanlagen mit Anschaffungskosten
- Ansatz Pensionsrückstellung mit dem Wert nach § 6a EStG

# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Ertragssteuer: Transferpreise

### **Externe Rentnergesellschaft:**

- Vergütungen entsprechen dem Arm's Length Grundsatz

### **Rentnergesellschaft gehört zum Unternehmensverbund**

- Beachtung der Fremdüblichkeit von Entgelten
- Nichtbeachtung kann verdeckte Gewinnausschüttungen/verdeckte Einlagen/Einkommenskorrekturen verursachen

# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Umsatzsteuer

### **Unternehmereigenschaft § 2 UStG:**

- Übernahme der Versorgungsverpflichtung und Durchführung der bAV kann Unternehmereigenschaft iSd. § 2 UStG begründen
- Es kommt auf die Umstände im Einzelfall an
- Wohl kein Unternehmer, wenn Rentnergesellschaft sich auf die einmalige Übernahme von Verpflichtungen eines Arbeitgebers beschränkt
- Unternehmer wohl ja, wenn die Rentnergesellschaft von mehreren Arbeitgebern Verpflichtungen übernimmt und abwickelt und damit am Markt tätig wird

### **Umsatzsteuerbefreiung § 4 UStG:**

- Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch Rentnergesellschaft umsatzsteuerfrei, § 4 Nr. 8 Buchst. g UStG
- Verzicht Steuerbefreiung gem. § 9 UStG möglich
- Sonstige Leistungen, die zusätzlich erbracht werden (Beratungsleistungen, weitere Verwaltungsleistungen) können umsatzsteuerpflichtig sein.

# Steuerrechtliche Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten

## Lohnsteuer

- Kein Zufluss von Vermögen auf Ebene des Versorgungsbegünstigten
- Ausnahme
  - inhaltliche Änderung der Zusage oder
  - Versorgungsbegünstigte haben ein Wahlrecht, den Ablösebetrag zur Übernahme der Versorgungszusagen an sich selbst auszahlen zu lassen

# Fragen & Antworten

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.